Beschluss über den Betrag der Ersatzbeiträge für Schutzräume *

vom 10.08.2016 (Stand 01.01.2024)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 61, 62 und 63 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG);
eingesehen Artikel 75 der Verordnung über den Zivilschutz vom 11. November 2020 (ZSV);
eingesehen die Artikel 26, 31 und 32 des Ausführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 10. September 2010 (AGZSG);
auf Antrag des für die Sicherheit zuständigen Departements, *****

beschliesst:

Art. 1 Zweck

[1] Der vorliegende Beschluss legt die Höhe des Ersatzbeitrages fest, der bei nicht Verwirklichung der Schutzplätze geschuldet ist, sowie denjenigen bezüglich der verlangten Sicherheit bei Verwirklichung eines gemeinsamen Schutzraumes. *****

Art. 2 Ersatzbeiträge

[1] Die Höhe des Ersatzbeitrages wird wie folgt festgelegt:

a) 800 Franken je Platz bis zum 12. obligatorischen Schutzplatz;
b) bis zum 15. Platz ist dieser Beitrag auf 740 Franken pro Platz reduziert;
c) bis zum 17. Platz ist dieser Beitrag auf 720 Franken pro Platz reduziert;
d) bis zum 20. Platz ist dieser Beitrag auf 680 Franken pro Platz reduziert;

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

e) bis zum 23. Platz ist dieser Beitrag auf 650 Franken pro Platz reduziert;
f) bis zum 26. Platz ist dieser Beitrag auf 625 Franken pro Platz reduziert;
g) bis zum 29. Platz ist dieser Beitrag auf 605 Franken pro Platz reduziert;
h) bis zum 32. Platz ist dieser Beitrag auf 585 Franken pro Platz reduziert;
i) bis zum 35. Platz ist dieser Beitrag auf 570 Franken pro Platz reduziert;
j) bis zum 38. Platz ist dieser Beitrag auf 555 Franken pro Platz reduziert;
k) bis zum 41. Platz ist dieser Beitrag auf 545 Franken pro Platz reduziert;
l) bis zum 44. Platz ist dieser Beitrag auf 535 Franken pro Platz reduziert;
m) bis zum 47. Platz ist dieser Beitrag auf 525 Franken pro Platz reduziert;
n) bis zum 50. Platz ist dieser Beitrag auf 515 Franken pro Platz reduziert;
o) bis zum 53. Platz ist dieser Beitrag auf 505 Franken pro Platz reduziert;
p) bis zum 74. Platz ist dieser Beitrag auf 500 Franken pro Platz reduziert;
q) ab dem 75. Platz ist dieser Beitrag auf 495 Franken pro Platz reduziert.

Art. 3 * …

Art. 4 Sicherheiten

[1] Der zu hinterlegende Betrag der Sicherheitsleistungen bei der Verwirklichung gemeinsamer Schutzräume entspricht den Ersatzbeiträgen.

Art. 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

[1] Der vorliegende Beschluss hebt den gleich lautenden Beschluss vom 21. Dezember 2011 auf.

[2] Der vorliegende Beschluss tritt nach seiner Publikation im Amtsblatt rückwirkend am 1. Januar 2012 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
10.08.2016	01.01.2012	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 34/2016
20.03.2024	01.01.2024	Erlasstitel	geändert	RO/AGS 2024-035
20.03.2024	01.01.2024	Ingress	geändert	RO/AGS 2024-035
20.03.2024	01.01.2024	Art. 1 Abs. 1	geändert	RO/AGS 2024-035
20.03.2024	01.01.2024	Art. 3	aufgehoben	RO/AGS 2024-035

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	10.08.2016	01.01.2012	Erstfassung	BO/Abl. 34/2016
Erlasstitel	20.03.2024	01.01.2024	geändert	RO/AGS 2024-035
Ingress	20.03.2024	01.01.2024	geändert	RO/AGS 2024-035
Art. 1 Abs. 1	20.03.2024	01.01.2024	geändert	RO/AGS 2024-035
Art. 3	20.03.2024	01.01.2024	aufgehoben	RO/AGS 2024-035